

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

Einsetzung eines Ausschusses zur Umsetzung von Artikel 13 Abs. 6 GG und § 25 Abs. 10 ASOG

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus jährlich auf der Grundlage der nach § 100e Absatz 1 der Strafprozessordnung vorgelegten Berichte über die durchgeführten Maßnahmen nach § 100c Absatz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung, die von einem Berliner Gericht angeordnet worden sind. Ebenfalls unterrichtet der Senat das Abgeordnetenhaus jährlich über Maßnahmen der Online-Durchsuchung von Computern und der Quellen-Telekommunikationsüberwachung.
2. Gemäß Artikel 44 der Verfassung von Berlin und § 20 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin wird ein Ausschuss zur Ausführung von Art. 13 Absatz 6 Grundgesetz eingesetzt. Die Verteilung der Mitglieder auf die Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der Piratenfraktion erfolgt gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verfassung von Berlin in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin im Verhältnis 3 : 2 : 2 : 1 : 1. Der Ausschuss tagt vertraulich.
3. Der Ausschuss zur Ausführung von Art. 13 Absatz 6 Grundgesetz berät die Berichte des Senats nach § 100e Abs. 1 StPO und § 25 Abs. 10 ASOG sowie den Bericht über Maßnahmen der Online-Durchsuchung von Computern und der Quellen-Telekommunikationsüberwachung.

Begründung:

Art. 13 GG regelt die Unverletzlichkeit der Wohnung. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden. Art. 13 Absatz 6 Satz 1 GG sieht eine jährliche Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag vor, in letzterem Falle allerdings nur dann, wenn der Einsatz technischer Mittel zur akustischen Wohnraumüberwachung richterlich überprüfungsbedürftig ist. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium soll auf der Grundlage dieses jährlichen Berichts die parlamentarische Kontrolle ausüben (Art. 13 Abs. 6 Satz 2 GG). Nach Art. 13 Abs. 6 Satz 3 GG haben die Länder eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle zu gewährleisten. Für das Land Berlin finden sich im präventiven Bereich dem Art. 13 Abs. 3 bis 6 GG entsprechende Bestimmungen in § 25 ASOG. Eine jährliche Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag, wie sie Art. 13 Abs. 6 GG enthält, findet sich zudem in § 100e Abs. 2 StPO.

Online-Durchsuchungen stellen einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme dar, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07; 1 BvR 595/07 – ausgeführt hat. Ähnliches gilt für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung. Auch über Eingriffe durch Online-Durchsuchungen und durch die Quellen-Telekommunikationsüberwachung soll berichtet werden.

Mit dem vorliegenden Antrag wird ein Ausschuss aus neun Mitgliedern eingerichtet. Er soll auch für die Berichte nach § 25 Abs. 10 ASOG zuständig sein.

Berlin, den 16. Oktober 2014

Saleh Zimmermann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Graf Dr. Juhnke
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU